



Reglement für die Selektionskommissionen (SELKO-Reglement)

1 Grundsätzliches

Aufgabe der SELKO ist die Nomination von Kadern und die Selektion von Teams und/oder Einzelteilnehmenden für Europameisterschaften (EM), Weltmeisterschaften (WM) und Olympische Spiele (OS).

Je nach Bedarf können die Technischen Komitees (TK) der Disziplinen die SELKO mit der Selektion von weiteren Teams und/oder Einzelteilnehmenden beauftragen.

Die SELKO sind Kommissionen der Disziplinen. Dieses Reglement ist für alle SELKO aller Disziplinen verbindlich.

Die SELKO sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind bzw. an einer Telefonkonferenz oder einem Zirkularbeschluss teilnehmen.

2 Zusammensetzung

2.1 Vorsitz

Der Vorsitz der SELKO obliegt dem oder der Vorsitzenden der betreffenden TK.

2.2 Mitglieder

Jede SELKO besteht nebst dem oder der Vorsitzenden aus maximal sechs Mitgliedern; diese können auch Mitglieder der Disziplinen sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Die SELKO-Mitglieder müssen über das notwendige Fachwissen verfügen und unabhängig entscheiden können. Könnte ein Mitglied der SELKO ein Eigeninteresse an der Nominierung einer Sportlerin oder eines Sportlers oder Pferdes haben, so hat dieses für den gesamten Nominierungsprozess in den Ausstand zu treten.

Die Kaderverantwortlichen nehmen für ihren Bereich mit Antrags- und Stimmrecht an den Sitzungen teil. Die für die betreffende Kategorie zuständige Equipentierärztin resp. der zuständige Equipentierarzt soll ebenfalls Mitglied der SELKO sein. Die Equipentierärztinnen oder Equipentierärzte können sich durch die Disziplintierärztin oder den Disziplintierarzt vertreten lassen.

Kadertrainer:innen können als zusätzliche Auskunftspersonen ohne Stimmrecht beigezogen werden. Wenn das TK diese als ordentliche Mitglieder der SELKO wählt, verfügen sie ebenfalls über Stimmrecht.

2.3 Wahl

Die Mitglieder der SELKO werden vom zuständigen TK der jeweiligen Disziplin gewählt.

Betreffend Amtsdauer gilt Art. 13.2a) des Organisationsreglementes.

3 Aufgaben und Befugnisse

3.1 Kaderkriterien

Die zuständigen SELKO bestimmen das Kadersystem der Disziplin sowie die sportlichen Kriterien für die Bildung der Kader auf Antrag der oder des Kaderverantwortlichen.

3.2 Kadernominationen

Die zuständigen SELKO bestimmen jährlich bis Mitte November entweder auf Antrag des Kaderverantwortlichen oder aufgrund der Ergebnisse des gesamten Selektionsprozesses im Rahmen der Nachwuchsförderung die Mitglieder der Kader. Im Laufe des Jahres können die SELKO Nachnominierungen vornehmen.



3.3 Kadervereinbarungen

Eine Kadernomination erlangt die Gültigkeit erst, wenn eine durch das Kadermitglied unterschriebene Kadervereinbarung vorliegt. Für Minderjährige müssen die Kadervereinbarungen auch von den Eltern mitunterzeichnet werden.

Kadervereinbarungen verfügen über einen allgemeinen, vom Vorstand vorgegebenen, sowie über einen disziplinspezifischen Teil, welcher vom TK oder von der SELKO der betreffenden Disziplin festgelegt wird.

Kadervereinbarungen beinhalten:

- Verpflichtungen gegenüber dem Verband
- Allfällige Verpflichtungen gegenüber Sponsoren und Leistungen von Sponsoren
- Vorschriften bezüglich Saisonplanung, Auslandstarts und Kadertrainings
- Vorschriften bezüglich Verhalten in der Öffentlichkeit
- Weitere disziplinspezifische Vorschriften für Kadermitglieder

Kadervereinbarungen verpflichten, sich an die Bedingungen zu halten. Verstösse können zu Ausschluss, Relegation oder Suspendierung führen.

3.4 Selektionskonzepte

Die zuständigen SELKO bestimmen auf Antrag der oder des Kaderverantwortlichen die Ziele, Leistungslimiten, Entscheidungskriterien und Selektionswettkämpfe für die Selektion von Teams und/oder Einzelteilnehmenden für EM, WM und OS. Dabei sind die Vorgaben der übergeordneten Organisationen (FEI, Swiss Olympic) sowie des Vorstandes zu beachten.

Zu den Entscheidungskriterien gehören insbesondere: Alle aktuellen Resultate bis zum Selektionstermin, Form und Gesundheitszustand der Pferde, Form und Gesundheitszustand der Athleten, Beständigkeit, Erfahrung, Zukunftspotential und Teamfähigkeit. Die SELKO sind befugt, diese allgemeinen Kriterien beim Selektionsentscheid in jedem Fall zu berücksichtigen. Die Erfüllung festgelegter Leistungslimiten begründet keinen Rechtsanspruch auf die Selektion als Teammitglied oder Einzelteilnehmer:in und den Start am entsprechenden Wettkampf.

Die Selektionskonzepte sind vor Beginn des Selektionsprozesses schriftlich zu erstellen und zu veröffentlichen.

3.5 Selektion für EM, WM und OS

Auf Antrag der oder des Kaderverantwortlichen selektionieren die zuständigen SELKO die Teams und/oder Einzelteilnehmende für Europa- und Weltmeisterschaften und beantragen zuhanden von Swiss Olympic die Selektion von Teams und/oder Einzelteilnehmenden für Olympische Spiele.

Selektionen für EM und WM müssen spätestens bis 7 Tage vor dem definitiven Nennschluss gefällt sein und sofort schriftlich eröffnet werden. Nicht-Selektionierten ist auf deren Gesuch hin eine schriftliche Begründung zu übermitteln. E-Mails erfüllen auch das Erfordernis der Schriftlichkeit in diesem Zusammenhang.

An EM, WM und OS dürfen nur Kadermitglieder mit gültiger Kadervereinbarung teilnehmen. Bei der Selektion von Nicht-Kadermitgliedern kann die SELKO gleichzeitig mit der Selektion die Nominierung in ein Kader beschliessen.

3.6 Ausschluss, Relegation und Suspendierung

Die zuständigen SELKO können den Ausschluss, die Relegation in ein untergeordnetes Kader oder die Suspendierung von Kadermitgliedern beschliessen. Wird der entsprechende Antrag von einem SELKO-Mitglied gestellt, so hat sie oder er bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.



Gründe für Ausschluss, Relegation oder Suspendierung von Kadermitgliedern können sein:

- Ungenügende sportliche Leistungen
- Nichteinhaltung von Kadervereinbarungen
- Nichteinhaltung von Weisungen des Kaderverantwortlichen
- Nichteinhaltung des Code of Conduct der FEI oder des SVPS
- Ungenügende sportliche Voraussetzungen (Pferde)
- Ungebührliches Verhalten in der Öffentlichkeit

3.7 Protokollführung

Über die Beschlüsse der SELKO wird ein Kurzprotokoll mit Begründung erstellt.

Das Protokoll wird den SELKO-Mitgliedern, den Mitgliedern des TK der Disziplin, dem Vorstand sowie dem oder der Geschäftsführer:in zugestellt.

4 Gerichtsbarkeit

4.1 Grundsatz

Es gilt das Rechtspflegereglement (RPR) des Verbandes, soweit hier nichts anderes bestimmt wird.

Für Olympische Spiele gelten die übergeordneten "Selektionsgrundsätze für die Teilnahme an Olympischen Spielen" von Swiss Olympic.

4.2 Rechtsweg

Ausschliessliches Rechtsmittel gegen den Entscheid der SELKO ist für die direkt betroffenen Aktiven die Einsprache an den Vorstand. Diese ist an die Geschäftsstelle zu richten. Die Entscheidungskompetenz hat die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, können drei andere Vorstandsmitglieder die Einsprache behandeln.

Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Die Entscheidungsträger fällen ihr Urteil nach Anhörung der SELKO, der oder des Einsprechenden und, nur bei Wettkampf-Selektionen, der direkt betroffenen selektionierten Aktiven innert 5 Tagen nach Eingang der Einsprache abschliessend und endgültig. In Ausnahmefällen kann die Anhörung auf schriftlichem Weg oder online erfolgen.

Die Einsprache hat entgegen Art. 10 RPR keine aufschiebende Wirkung.

4.3 Fristen und Kostenvorschuss

Die Einsprachefrist beträgt 2 Tage, gerechnet ab Erhalt des Entscheides, wobei der Empfangstag nicht mitzählt. Mit der Einsprache ist der Geschäftsstelle ein Kostenvorschuss von Fr. 300.00 einzuzahlen (gemäss RPR § 20).

5 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde am 29. September 2023 vom Vorstand genehmigt und ersetzt das SELKO-Reglement vom 1. Januar 2019. Es tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.